



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02886**  
Datum: 08.03.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.03.2017	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften Stadtrat	18.04.2017	öffentlich Vorberatung
	26.04.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Transparenz von städtischen Grundstücksgeschäften**

### **Beschlussvorschlag:**

Bei Vorlagen/Anträgen betreffend Grundstücksan- und Grundstücksverkäufe werden künftig in die jeweiligen Beschlussvorschläge wesentliche Angaben zum zu kaufenden bzw. zu verkaufenden Grundstücksobjekt (Grundbuchangaben zu Flur und Flurstücken, Adresse, Flächengröße), der durch die kommunale Bewertungsstelle ermittelte Wert sowie der vorgesehene Kaufpreis aufgenommen. Der nicht öffentlich gefasste Beschluss wird grundsätzlich im Rahmen der Bekanntgabe in der nächsten ordentlichen Sitzung veröffentlicht. Ausnahmen von der Regel einer öffentlichen Bekanntmachung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner sind den Mitgliedern des zuständigen Gremiums im Einzelfall darzulegen.

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

### **Begründung:**

Entsprechend der Vorschriften im Kommunalverfassungsgesetz (§ 52) sind Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Verhandlung in den Gremien dann auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies

erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner auch der Bekanntgabe der Entscheidung entgegenstehen.

In Halle wird bisher sehr unterschiedlich hinsichtlich der Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse verfahren. Während nicht öffentlich gefasste Vergabebeschlüsse mit Angaben zur Ausschreibungsnummer, der vergebenen Leistung, der beauftragten Fa. und der Auftragssumme der Öffentlichkeit nach der Entscheidungsfindung bekannt gegeben werden, ist dies bei Grundstücksgeschäften der Stadt anders. Daten zu den von der Stadtverwaltung ausgewählten Verkaufsobjekten werden nach Beschlussfassung im zuständigen Gremium bisher nicht veröffentlicht. Die Öffentlichkeit erhält damit keinerlei Informationen darüber, ob der Grundstücksverkauf ggf. ausschreibungspflichtig war, keine Informationen über das verkaufte Grundstücksobjekt (Grundbuchdaten, Adresse, ermittelter Wert) und keine Angaben zum erzielten Kaufpreis. Vorgeschlagen wird, bei Grundstücksangelegenheiten wesentliche Angaben über das konkrete Grundstücksan- oder Grundstücksverkaufsgeschäft grundsätzlich in den Beschlussvorschlag der betreffenden Vorlagen mitaufzunehmen und diese Angaben auch – nach entsprechender Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung – öffentlich bekanntzugeben.

Anders als die Stadtverwaltung sieht unsere Fraktion durch eine solche neue Verfahrensweise nicht, dass das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner beeinträchtigt sind – vgl. Antwort auf Nachfragen unter [http://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?\\_kvonr=13391&voselect=15036](http://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=13391&voselect=15036) bzw. <http://buergerinfo.halle.de/getfile.asp?id=183579&type=do>. Gerade im Vergleich zur Verfahrensweise bei städtischen Vergabeverfahren bleibt unklar, warum gerade bei der Bekanntgabe von wesentlichen Entscheidungen zu einem Grundstücksgeschäft die Interessen von Stadt, Vertragspartner und Öffentlichkeit anders liegen sollten. Der Verweis darauf, dass Interessen der Stadt dadurch beeinträchtigt seien, weil weitere Grundstücksgeschäfte vorgesehen seien, erscheint viel zu unbestimmt. Auch sind keine schützenswerten Interessen von Dritten ersichtlich, zumal auf die Nennung des Käufers/der Käuferin verzichtet werden kann.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

26. April 2017

**Sitzung des Stadtrates am 26.04.2017**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Transparenz von städtischen Grundstücksgeschäften**

**Vorlagen-Nr.: VI/2017/02886**

**TOP: 8.4**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Das Verfahren für nicht öffentliche Beschlüsse ist in § 52 Abs. 2 S. 3 KV LSA ausdrücklich geregelt. Danach sind Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Es bedarf stets einer Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls, ob das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Diese gesetzlichen Vorgaben können nicht durch eine Beschlussfassung des Stadtrates verändert werden.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

16.03.2017

**Sitzung des Stadtrates am 29.03.2017**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Transparenz von städtischen Grundstücksgeschäften**  
**Vorlagen-Nr.: VI/2017/02886**

**TOP: 9.7**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Gemäß § 52 der Kommunalverfassung sind Beschlüsse zu Grundstücksgeschäften nichtöffentlich zu fassen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls und berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Das öffentliche Wohl steht der Veröffentlichung von Beschlussdetails über Grundstücksan- und -verkäufe entgegen, wenn Belange der Gemeinde oder anderer öffentlicher Körperschaften durch die Veröffentlichung gefährdet werden könnten.

Berechnigte Interessen Einzelner stehen entgegen, wenn mit der Veröffentlichung Rückschlüsse auf Vermögensverhältnisse oder Betriebsgeheimnisse Dritter gezogen werden bzw. sich sonst nachteilig auf engste persönliche Lebensverhältnisse Dritter auswirken können.

Von einer Veröffentlichung der Verkehrswerte ist abzusehen, da diese der gutachterlichen Feststellung unterliegen und nicht durch die politischen Gremien der Stadt Halle (Saale) beschlossen werden können.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport